



Richtlinien zur Abfassung der DIPLOMARBEIT des Diplomstudiums Zahnmedizin N 203

Ergänzung Nov.2014

Ziel der Diplomarbeit

Diplom- und Magisterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Magisterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51(2) UG 2002). Das Ziel der Diplomarbeit im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin ist, den Absolventen mit den für den Zahnarztberuf notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen auszustatten. Um diese Ziel zu erreichen hat jede(r) Studierende eigenständig ein Thema zu bearbeiten und als Diplomarbeit vorzulegen. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (§80(2) UG2002).

1. Auswahl des Diplomarbeitsthemas

Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen (§59(1) UG2002). Voraussetzung für die Zulassung ist der positive Abschluss des SSM 2 sowie der erfolgreiche Abschluss des zweiten Studienabschnittes. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der an der Medizinischen Universität Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen (Satzung der Medizinischen Universität §17(4)). Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen (Satzung der Medizinischen Universität §17(6)).

2. Betreuung der Diplomarbeit

Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen (Satzung der Medizinischen Universität §17(2)). Die/der CurriculumdirektorIn ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) mit absolviertem Doktoratsstudium mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen (Satzung der Medizinischen Universität §17(3)).

3. Meldung des Diplomarbeitsthemas

Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit dem/der CurriculumdirektorIn vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben (Satzung der Medizinischen Universität §17(7)). Das Thema und der Betreuer gelten als angenommen, wenn der/die CurriculumdirektorIn diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Meldung gemäß Abs. 7 nicht per Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit kann der/die CurriculumdirektorIn in begründeten Fällen auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Betreuers/ einen Wechsel des Betreuers zulassen (Satzung der Medizinischen Universität §17(8)).

4. Qualitätszirkel

Die Anmeldung der Diplomarbeit erfolgt nach Begutachtung durch den Qualitätszirkel

5. Durchführung der Diplomarbeit

Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (Satzung der Medizinischen Universität §17(5)). Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des

Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten (Satzung der Medizinischen Universität §17(9)). Der Studierende hat sich im Rahmen der Diplomarbeit mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen und zur Fragestellung mit Unterstützung des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen. Die Diplomarbeit kann wahlweise in Deutsch oder Englisch verfasst werden, mit einem Abstract in der jeweils anderen Sprache. (Satzung der Medizinischen Universität §17(10)). Der Studierende hat bei Erstellung der Diplomarbeit die Richtlinien der Medizinischen Universität Wien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaften und Forschung“ zu beachten (Satzung der Medizinischen Universität §17(10)).

6. Einreichung der Diplomarbeit

Die abgeschlossene Diplomarbeit ist beim/der CurriculumdirektorIn zur Beurteilung einzureichen (Satzung der Medizinischen Universität §17(11)).

7. Begutachtung und Approbation

Der/die CurriculumdirektorIn hat die Betreuerin oder den Betreuer unverzüglich mit der Begutachtung und Beurteilung der Diplomarbeit zu beauftragen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der/die CurriculumdirektorIn die Diplomarbeit auf Antrag des Studierenden einem anderen Universitätsangehörigen gemäß Abs. 2 oder 3 zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen (Satzung der Medizinischen Universität §17(11)).

Im Falle einer negativen Beurteilung kann der/die CurriculumdirektorIn auf Antrag des Studierenden eine/n oder mehrere weitere(n) GutachterInnen bestellen. Gelangen die Gutachter zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden (Satzung der Medizinischen Universität §17(12)).

8. Verteidigung der Diplomarbeit

Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung umfasst eine mündlich kommissionelle Prüfung aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem nicht-klinischen Fach und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem klinischen Fach als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen sind. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist die Approbation der Diplomarbeit durch die Curriculumdirektion. Die Anmeldung erfolgt elektronisch durch die Studierenden. Die Termine und der Ort der Prüfung werden im Internet durch die Curriculumdirektion ehest möglich, aber zumindest drei Wochen vor Abhaltung bekannt gemacht.

Ergänzung November 2014

Diplomarbeit „Falldokumentation“

Definition der zulässigen klinischen Fälle:

Mindeststandards:

- Neue Materialien
- Neue Technologien
- Innovative Methoden
 - = vor kurzem eingeführte klinische Methode (vor weniger als 5 Jahren)
- Behandlung komplizierter Fälle nach evidence-based Kriterien
- Interdisziplinäre Fälle (mindestens 2 Fächer – übergreifend)

Aufbau:

- Einleitung inklusive relevanter Literatur (Literaturreview der rezenten Literatur)
- Detaillierte Anamnese und Diagnosestellung
- Problemdarstellung (siehe Mindeststandard)
- Klinisches Vorgehen step by step z.B.:
 - Modellerstellung
 - Fotodokumentation
 - Röntgendiagnostik
 - Usw.
- Gesamtbeurteilung des klinischen Falles und Diskussion im Spiegel der Literatur

Voraussetzung für Qualitätszirkel:

- Behandlungsplan muss fertig sein und der Patient muss die Einverständniserklärungen der Universitätszahnklinik Wien unterschrieben und die Anzahlung geleistet haben
- Ethikkommissionsvotum

Was passiert, wenn der Patient abspringt?

- Neuerliche Vorstellung im Qualitätszirkel: Beurteilung ob bestehende Daten für die Fertigstellung der Diplomarbeit ausreichen
- Falls die vorhandenen Daten nicht für die Fertigstellung der Diplomarbeit ausreichen, wird folgendes Prozedere vorgeschlagen:
 - Literaturreview (ausführlicher – siehe Kriterien für Literaturreview/Metaanalyse)
 - Detaillierte Diskussion der unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten des klinischen Falles im Spiegel der rezenten Literatur

Fahrplan für Studierende:

- Wer betreut
- Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. (Satzung der Medizinischen Universität §17(2))._
- Wer ist Ansprechpartner wie sind die Abläufe, wie kommen die Studierenden zu den Themen
 - Zentrale Anlaufstelle: Fr. Kneidinger
 - die Studierenden geben ihr Interesse und ihre Präferenz (Art der Diplomarbeit [Falldokumentation ja/nein; Fachrichtung] Frau Kneidinger bekannt
 - dies ist als Informationsplattform gedacht; die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass diese Interessensbekundung keine automatische Themenzuteilung bedeutet, sondern dass sie weiterhin aktiv eine/n BetreuerIn suchen müssen
 - BetreuerInnen mit offenen Themen wenden sich an Frau Kneidinger
- Zeitablauf
 - 6 Monats-Frist für das Verfassung der Diplomarbeit beginnt erst mit Abschluss des klinischen Falles